



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 26

Jahrgang 37
15. Oktober 2011

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Festsetzungen im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 folgenden Beschluss gefasst:

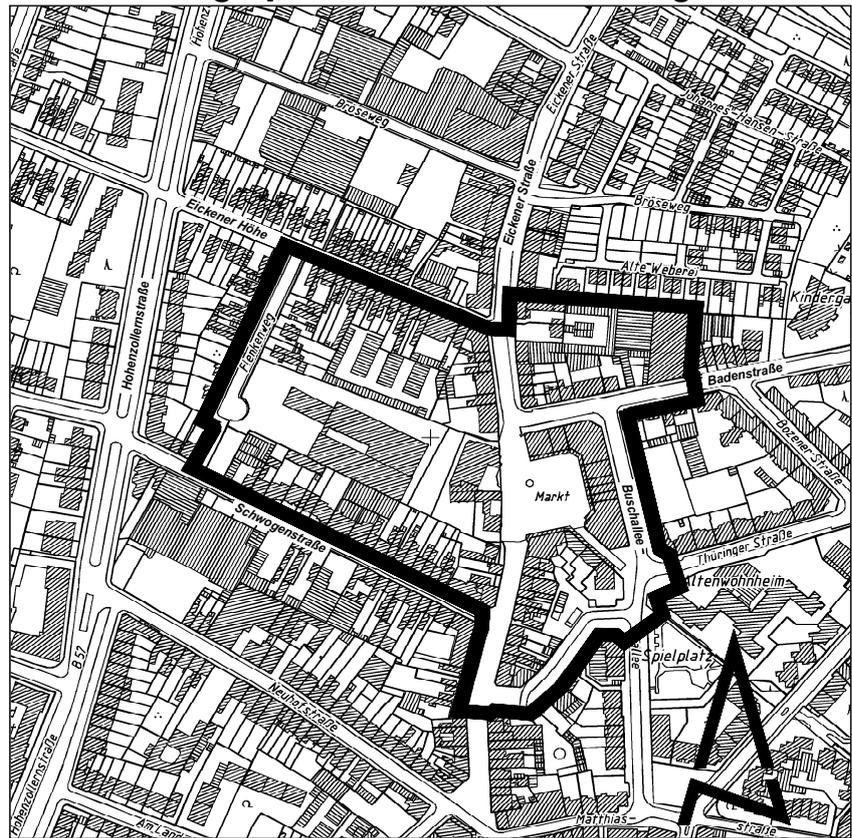
„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für das nachstehend umgrenzte Gebiet aufzustellen:

Stadtbezirk Nord - Eicken, Bereich entlang der Eickener Straße, zwischen Schwogenstraße, dem Flenkenweg und der Straße „Eickener Höhe“ sowie der Straße „Alte Weberei“, der Buschallee und der Thüringer Straße

Im Einzelnen verläuft die Plangebietsgrenze vom Kreuzungspunkt der Eickener Straße mit der Thüringer Straße in nördliche Richtung entlang der westlichen Seite der Eickener Straße bis zum Abzweig der Schwogenstraße. Des Weiteren entlang der nördlichen Seite der Schwogenstraße in westliche Richtung bis zur nördlichen Begrenzung der Fußwegeverbindung zwischen dem Flenkenweg und der Schwogenstraße. Der nordwestlichen Begrenzung des Flenkenweges folgend in nordöstliche Richtung zum Schnittpunkt mit der südlichen Begrenzung der Straße „Eicke-

Gebiet für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt ist



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

ner Höhe“. Vor hier aus in südöstliche Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Straße „Eickener Höhe“ bis zur östlichen Begrenzung der Eickener Straße. Von diesem Punkt in nördliche Richtung bis zur nördlichen Gebäudeseite der Eickener Straße Nr. 166, weitergehend in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke Nr. 772, 773,

328 und 171 der Flur 15 auf der Gemarkung Mönchengladbach bis zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 171 der Flur 15 auf der Gemarkung Mönchengladbach. Von hier aus in südliche Richtung entlang der genannten östlichen Grenze bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Begrenzung der Badenstraße und weitergehend in westliche Richtung zum

Schnittpunkt mit der östlichen Begrenzung der Buschallee. Von hier aus in südliche Richtung entlang der östlichen Seite der Buschallee bis zum Schnittpunkt mit der Thüringer Straße. Weitergehend verläuft die Plangebietsgrenze entlang der südlichen Seite der Thüringer Straße bis zum Ausgangspunkt.

Planungsziele:

Ziel der Planung ist die Entwicklung und Stärkung des Stadtteilzentrums von Eicken. Unter anderem soll durch die Neuordnung derzeit untergenutzter Grundstücke die Ansiedlung von weiteren Wohn-, Dienstleistungs- und Einzelhandelsnutzungen ermöglicht und somit der Eickener Marktplatz gestärkt werden.

- Die Bebauungspläne Nr. 385/III und Nr. 602/III aufzuheben, soweit diese betroffen sind.“

Dieser Aufstellungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, Erlass einer Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 29.09.2011

Norbert B u d e
Oberbürgermeister

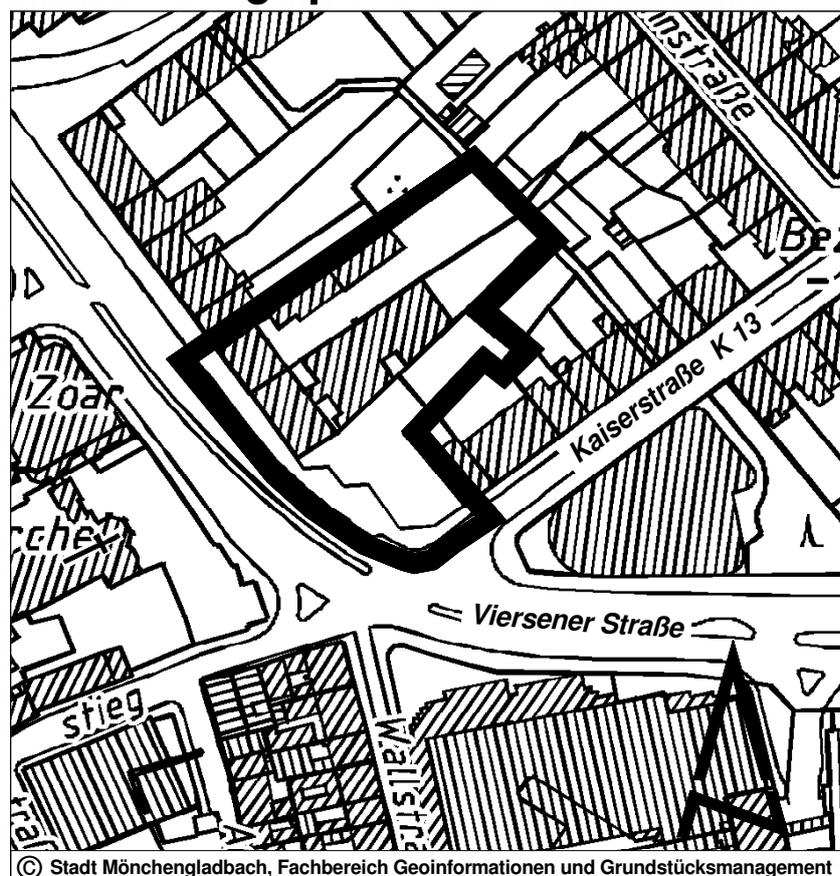
Die Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

Einleitung des Verfahrens für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 742/N gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß § 1 Abs 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 742/N



Abgrenzung des Gebietes

vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB für den nachstehend umgrenzten Bereich einzuleiten:

Stadtbezirk Nord - Gladbach, Gebiet Viersener Straße, Ecke Kaiserstraße.“

Planungsziele:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Büro- und Verwaltungsgebäudes.

Dieser Einleitungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, Erlass einer Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Am Mittwoch, dem 26.10.2011 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchenglad-

bach, eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in dieser Versammlung und danach in der Zeit vom 27.10.2011 bis zum 01.12.2011 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3042 während der Dienststunden; und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gegeben.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Mönchengladbach, den 29.09.2011

Norbert B u d e
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

**- Aufstellung von Bauleitplänen,
Öffentliche Auslegung von
Bauleitplanentwürfen**

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

I Bebauungsplan Nr. 705/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Nord - Gladbach, Gebiet zwischen Krichelstraße und Abteistraße (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 705/N bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Nord - Gladbach, Gebiet zwischen Krichelstraße und Abteistraße, gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Planungsziele:

Städtebauliche Neuordnung des derzeit untergenutzten Bereiches des ehemaligen Jugendheimes der katholischen Kirche.

2. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 705/N mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen;
3. den Durchführungsplan M Nr. 18 und den Bebauungsplan M Nr. 343 aufzuheben, soweit sie durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 705/N betroffen werden.“

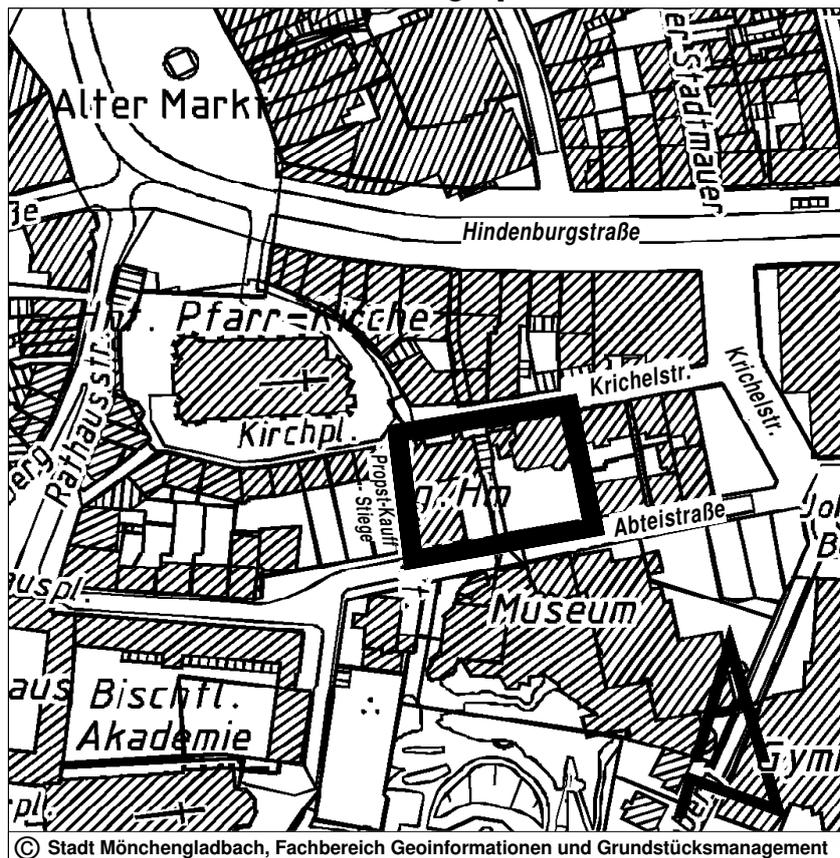
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

II Bebauungsplan Nr. 712/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

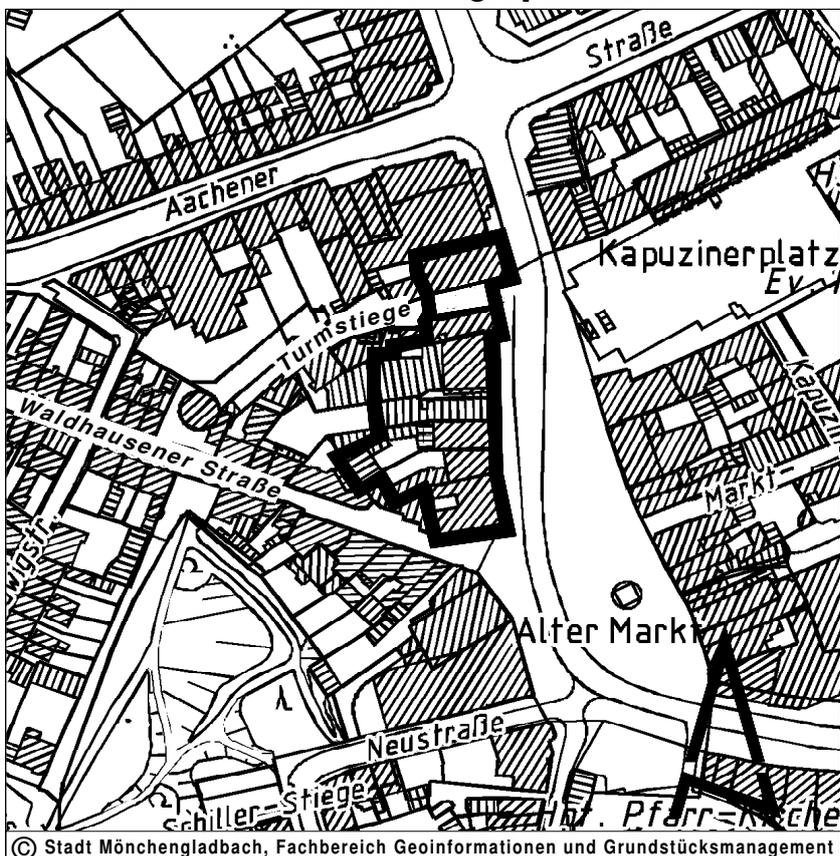
Stadtbezirk Nord, Gebiet westlich Alter Markt, nördlich Waldhausener Straße (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

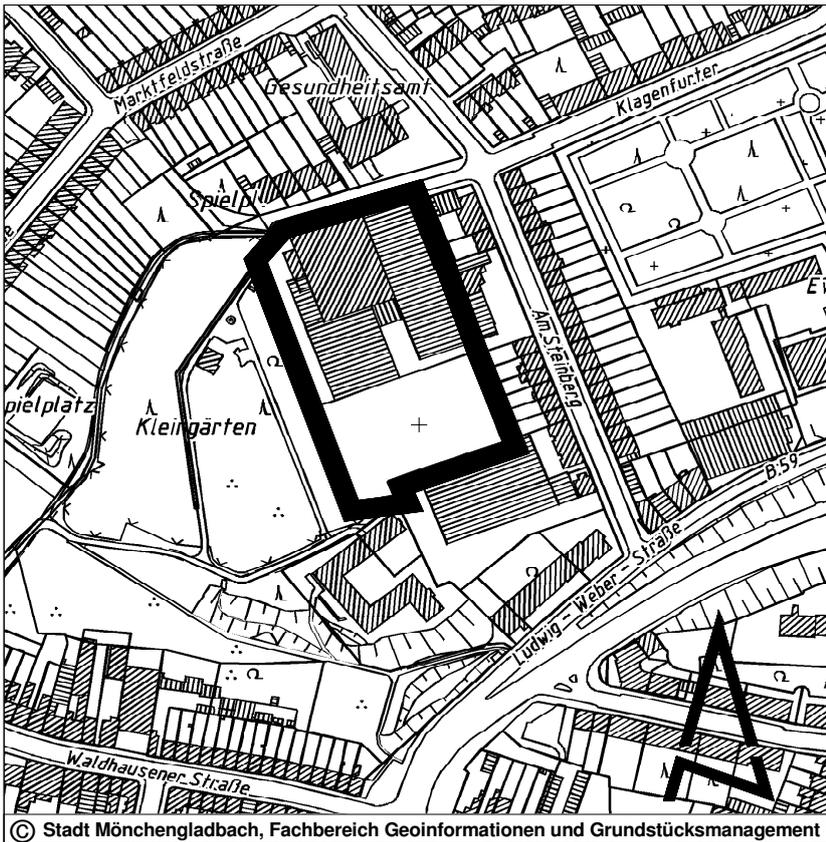
Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 705/N



Gebiet des Bebauungsplanes 712 / N



Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 724/N



Abgrenzung des Gebietes

23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 712/N (Deckblatt zu den Bebauungsplänen M Nr. 335 und Nr. 188/III) bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Nord, Gebiet westlich Alter Markt, nördlich Waldhausener Straße, gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen;
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 712/N mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Planungsziele:

Stärkung der Gastronomie, des Einzelhandels und des Wohnens durch die Differenzierung der Festsetzungen zum § 7 (Kerngebiete) der Baunutzungsverordnung und gestalterische Festsetzungen.

3. Die Bebauungspläne M Nr. 335 und Nr. 188/III aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 712/N betroffen werden.“

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung

einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

III Bebauungsplan Nr. 724/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Nord - Am Wasserturm, Gebiet zwischen der Klagenfurter Straße, der Straße Am Steinberg und der Kleingartenanlage "Am Steinberg e.V." (siehe Abbildung)

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 724/N bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Nord - Am Wasserturm, Gebiet zwischen der Klagenfurter Straße, der Straße Am Steinberg und der Kleingartenanlage „Am Steinberg e.V.“, gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Planungsziele:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein attraktives Wohngebiet auf der

Grundlage des gültigen Flächennutzungsplanes.

2. Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 724/N mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Zu diesem Bebauungsplan liegen zudem die folgenden Stellungnahmen aus:

- „Bericht zur orientierenden Bodenuntersuchung im Bereich der ehemaligen Weberei am Steinberg in 41061 Mönchengladbach“, LANDPLUS GmbH, Essen, 07.09.2010
- „Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschsituation innerhalb und außerhalb des Gebietes des Bebauungsplanes 724/N - Stadtbezirk Nord - Wasserturm -, Baierl & Bredereck, Ratingen, Mai 2011
- „Abbruch von Gewerbehallen Am Steinberg (Stadt Mönchengladbach), Artenschutzprüfung“, Haese - Büro für Umwelplanung, Stolberg, Juli 2011
- „Sonnenstandsanalyse Innerstädtisches Wohnen am Wasserturm“, Brings Architekten, Mönchengladbach, Juli 2011

IV Bebauungsplan Nr. 707/S

Stadtbezirk Süd - Odenkirchen, Gebiet zwischen der Straße Reststrauch (L 277) und der Bahnlinie (siehe Abbildung)

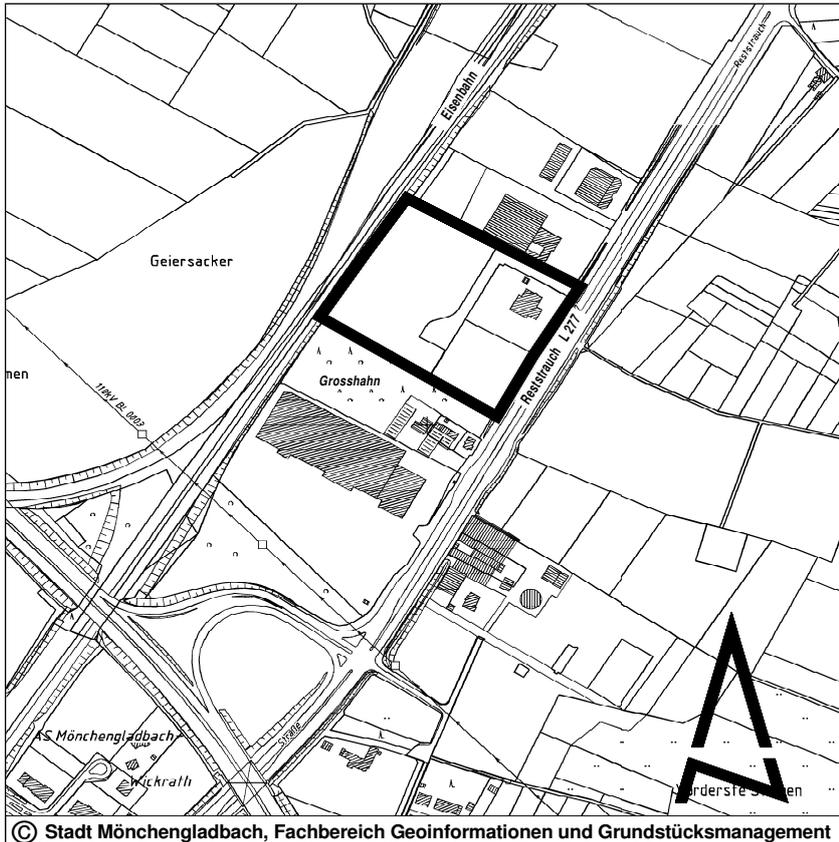
„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für den im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 707/S (Deckblatt zu den Bebauungsplänen R Nr. 4010 und R Nr. 4010 1. Änderung) bezeichneten Planbereich im Stadtbezirk Süd - Odenkirchen, Gebiet zwischen der Straße Reststrauch (L 277) und der Bahnlinie aufzustellen.

Planungsziele:

Festsetzung eines Gewerbegebietes, das sich an den Vorgaben des bestehenden Planungsrechtes orientiert, die bisherige Gewerbeentwicklung in der Nachbarschaft berücksichtigt, den konkreten An-

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 707/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

Abgrenzung des Gebietes

siedlungszielen Rechnung trägt und einen flexiblen Rahmen für die weitere Entwicklung der übrigen Grundstücksflächen darstellt. Anlage eines öffentlichen Erschließungsstichs von der L 277, der das Plangebiet gliedert und eine zweckmäßige, vermarktbare Grundstücksteilung in der Tiefe des Plangebietes ermöglicht.

- Den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 707/S (Deckblatt zu den Bebauungsplänen R Nr. 4010 und R Nr. 4010 1. Änderung) mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen;
- die Bebauungspläne R Nr. 4010 und R Nr. 4010 1. Änderung aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 707/S betroffen werden.“

Zu diesem Bebauungsplan liegen zudem die folgenden Stellungnahmen aus:

- Verkehrliche Untersuchung zum Bebauungsplan 4010, Blatt 1 in Mönchengladbach-Reststrauch, Ingenieurgesellschaft Stolz mbH, Neuss, Januar 2009
- Schalltechnisches Gutachten 10006 zum geplanten Neubau gastronomischer Betriebe an der

Straße Reststrauch in Mönchengladbach Rheydt, Bebauungsplan Nr. 707/S der Stadt Mönchengladbach, hier: Neubau einer Erschließungsstraße, BMH, beratende Ingenieure, Garbsen, Januar 2010

- Schalltechnisches Gutachten 10006/II zur ersten Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. R 4010, Bebauungsplan Nr. 707/S der Stadt Mönchengladbach, BMH, beratende Ingenieure, Garbsen, Dezember 2010
- Ergänzende Stellungnahme zum Bebauungsplan 707/S, BMH, beratende Ingenieure, Garbsen, Januar 2011
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan 707/S in Mönchengladbach, biopace - Büro für Planung, Ökologie & Umwelt, Münster, Februar 2010

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses, Bauleitpläne aufzustellen, hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Entwürfe der vorgenannten Bauleitpläne werden mit den Begründungen in der Zeit vom 27.10.2011 bis einschließlich 01.12.2011 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3049

(Bebauungspläne Nr. 705/N und Nr. 724/N), Zimmer 3040 (Bebauungsplan Nr. 712/N) und Zimmer 3041 (Bebauungsplan Nr. 707/S) während der Dienststunden; und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass bei Aufstellung eines Bebauungsplans ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mönchengladbach, den 29.09.2011

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen:

I Bebauungsplan Nr. 744/S, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Süd - Odenkirchen, Gebiet zwischen Kamphausener Straße, evangelischem Friedhof, Kirchhofstraße und der Straße „In der Schießruthe“

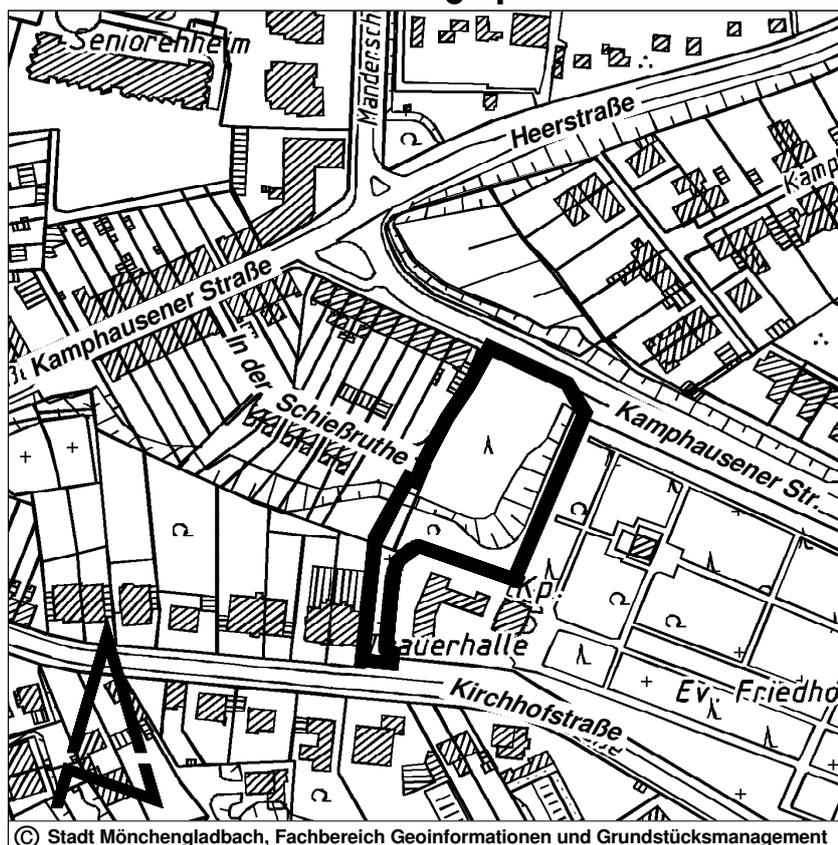
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Innenentwicklung zur Versorgung der umliegenden Wohngebiete mit einer Kindertagesstätte.

II Bebauungsplan Nr. 745/S

Stadtbezirk Süd - Güdderath, Gebiet südwestlich der L 39 und südöstlich der Straße Regioparkring, „Regiopark“ In-

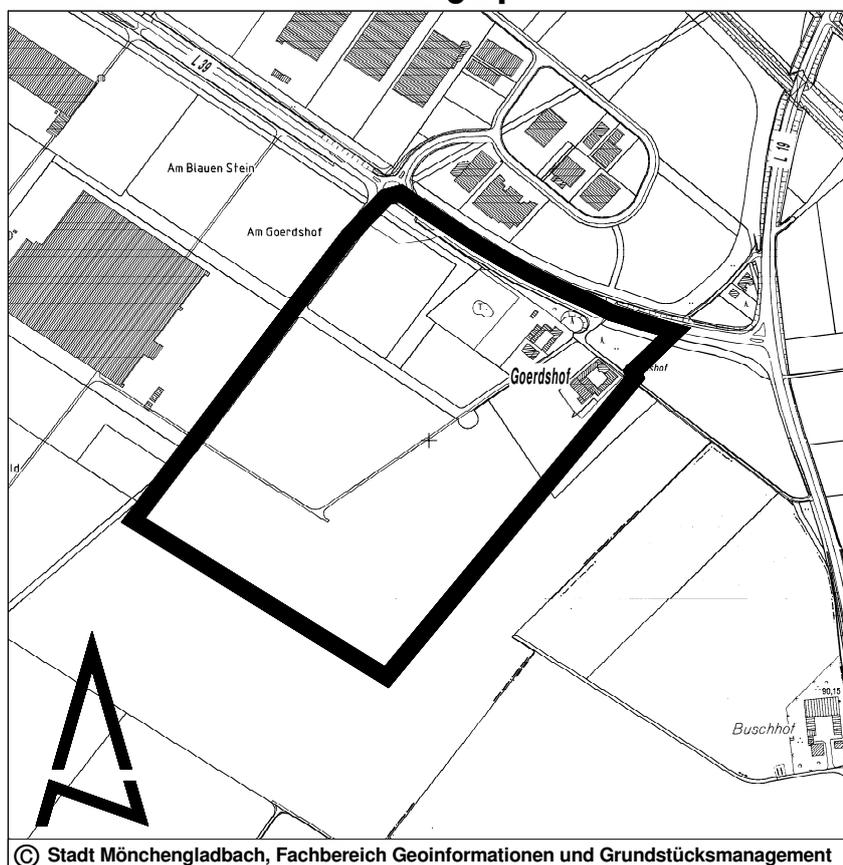
Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 744/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

 **Abgrenzung des Gebietes**

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 745/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

 **Abgrenzung des Gebietes**

terkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Mönchengladbach / Jüchen
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Förderung der lokalen Wirtschaftsentwicklung durch zur Verfügungstellung geeigneter Industrie- und Gewerbeflächen. Schaffung von Planungsrecht für weitere große Wirtschaftsunternehmen.

Am Mittwoch, dem 26.10.2011 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in dieser Versammlung und danach in der Zeit vom 27.10.2011 bis zum 01.12.2011 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040 (Bebauungsplan Nr. 744/S) und Zimmer 3041 (Bebauungsplan Nr. 745/S) während der Dienststunden; und zwar

vormittags:
Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
nachmittags:
Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

gegeben.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Mönchengladbach, den 29.09.2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurff
Techn. Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Es ist beabsichtigt, die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke von den nachfolgend genannten Erschließungsanlagen gemäß § 133 Abs. 1 BauGB bzw. § 8 KAG zu Anliegerbeiträgen heranzuziehen.

Verzeichnis der erstmalig endgültig hergestellten Erschließungsanlagen, die nach den §§ 127 ff. BauGB abzurechnen sind

Stadtbezirk	Erschließungsanlage	Abschnitt
Ost	Am Tannenbaum	Von Borsigstraße bis Garage Eupener Straße. 162
Ost	Am Tannenbaum	Von Eupener Straße bis Garage Eupener Straße 162
Ost	Eiger – Stichstraße	Von Hausnummern 56/65 ringförmig bis Hausnummern 42a/68
Nord	Klagenfurter Straße	Von Am Steinberg bis Hausnummer. 46
Süd	Wilhelm-Schiffer-Straße	Von Langensgasse bis Bahnhofstraße

Verzeichnis der Erschließungsanlagen, für die Beiträge nach § 8 KAG/NW zu erheben sind

Stadtbezirk	Erschließungsanlage	Abschnitt
Nord	Eickener Straße	Von Badenstraße bis Marienkirchstraße
Süd	Einruhrstraße	Von Duvenstraße bis Kohrstraße
Nord	Hindenburgstraße	Von Stepgesstraße bis Bismarckstraße
Ost	Nelkenstraße	Von Graf-Haeseler-Straße bis Johannes-Bröckers-Straße
Ost	Nelkenstraße	Von Johannes-Bröckers-Straße bis Sibilla-Deußen-Straße Hausnummer 66
Ost	Nelkenstraße	Von Sibilla-Deußen-Straße Hausnummer 68 bis Von-Groote-Straße Hausnummer 175
Nord	Regentenstraße	Von Bismarckstraße bis Viersener Straße
Ost	Schulstraße	Von Erzberger Straße bis Kreisverkehr
Nord	Steinmetzstraße	Von Croonsallee bis Bismarckstraße
Nord	Steinmetzstraße	Von Bismarckstraße bis Sittardstraße
Ost	Von-Groote-Straße – Stichweg	Von Von-Groote-Straße bis Hausnummern 175 bis 177

Mönchengladbach, den 22.09.2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Wurff
Technischer Beigeordneter

Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Straßennamen

I. Die Bezirksvertretung Ost hat durch den Beschluss vom 22.09.2011 den im Grünzug Pesch / Hardterbroich gelegenen neuen Kirmesplatz in

St.-Apollinaris-Platz
EDV-Nr.: 7471
PLZ 41065

benannt.

II. Die Straßenbenennung gilt an dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird damit wirksam.

III. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf - Bastionstraße 39 - 40213 Düsseldorf - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Mönchengladbach, den 07.10.2011

In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Widerspruchs- und Einwilligungsrechte des Einwohners nach dem Melde- gesetz NRW

Nach § 35 Abs.1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S.332, ber. S. 386), geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 263) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammen-

hang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammenhang das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Nach § 35 Abs. 2 dürfen nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Meldegesetz Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Gemäß § 35 Abs. 3 Meldegesetz darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk Auskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums.

Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen. Gemäß § 35 Abs. 4 Meldegesetz darf die Meldebehörde an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.

Die Auskünfte dürfen nur erteilt werden, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

Gemäß § 34 Abs. 1 b Meldegesetz dürfen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Die Erteilung solcher automatisierten Auskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Von dem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich auf dem Postwege oder schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftsersuchenden erteilt werden.

Von dem Widerspruchs- und Einwilligungsrecht kann der Einwohner bei der Anmeldung durch Erklärung auf einem Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige hält die Meldebehörde auf Wunsch entsprechende Formulare bereit. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars abgegeben werden.

Gemäß § 35 Abs. 6 Meldegesetz mache ich hiermit das Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung für Einwohner der Stadt Mönchengladbach öffentlich bekannt.

Mönchengladbach, den 27.09.2011

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bürgerservice

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mönchengladbach

Nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informati-

onsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Der Datenumfang umfasst Familiennamen, Vornamen sowie gegenwärtige Anschrift.

Im Oktober 2011 sind die Daten der im Jahre 2012, bis zum 31. März 2012 die Daten der im Jahre 2013 volljährig werdenden Personen zu übermitteln. Die Betroffenen haben nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach, - Fachbereich Bürgerservice -, 41050 Mönchengladbach, eingelegt werden.

Mönchengladbach, den 27.09.2011

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bürgerservice

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Gebäudemanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
Berufskolleg Mülfort, energetische Sanierung

Art und Umfang der Leistung:
Sonnenschutzanlagen
Lieferung und Einbau von ca. 240 Stck. aussenliegenden Lamellen- Raffstoreanlagen in verschiedenen Größen mit Aluminiumblenden

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
November 2011 bis Juni 2013

Nebenangebote werden zugelassen:
Ja

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Heller, Telefon: 02161/25-8944

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 6,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auszahlung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:
09.11.2011, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:
16.11.2011, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 16.11.2011, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

- weitere Eignungsnachweise
Zertifizierung nach DIN 14675, Fachkompetenznachweis mittels EIBA-Zertifikat

Zuschlagsfrist:

14.01.2012

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer bei der Bezirksregierung, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro
und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung, kommunaler Forst -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von Beet- und Balkonpflanzen

Die Abteilung Grünunterhaltung u. Friedhöfe benötigt im Mai 2012 ca. 32.000 verschiedene Beet- und Balkonpflanzen (in 106 Positionen des LV).

Die Pflanzen sind seitens des AN an 9 verschiedenen Verwendungsstellen im Stadt-

gebiet MG zu liefern und in 13 Einzellisten zu kommissionieren.

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

Mai 2012

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Ring, Telefon: 02161/25-6839

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

03.11.2011, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E) 4 Obergeschoss, Zimmer 441

- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOL/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

16.12.2011

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro
und Baubetrieb -



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3401117092

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 4. Januar 2012 seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 4. Oktober 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 21.09.2011 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500258631

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,
den 22. September 2011

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand